

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Regionalgemeinde Beilrode-Arzberg

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Regionalgemeinde Beilrode-Arzberg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020, S. 228), in seiner Sitzung am 27.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Arzberg, Beilrode, Döbrichau, Kreischau, Rosenfeld, Triestewitz und Zwethau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	400,00 €
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte	800,00 €
1.1.3	Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (1 Sarg)	
1.1.3.1	Grabstelle in Sarggemeinschaftsgrabstätten (1 Sarg) auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Grabmal. Das Namenschild auf dem Grabmal wird durch den Nutzungsberechtigten bzw. Antragsteller in Auftrag gegeben. Die Kosten dafür sind in gesamter Höhe selbst zu tragen. Die Namensschilder sind mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, fertigen zu lassen. Diese Grabart wird nur auf dem Friedhof in Rosenfeld angeboten.	1.320,00 €
1.1.3.2	Grabstelle in Erdreihengrabstätten friedhofsgepflegt auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung,	1.320,00 €

Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Kosten der Namensnennung trägt der Antragsteller bzw. Nutzungsberechtigte.

In den friedhofsgepflegten Reihengrabstätten sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Antragsteller bzw. Nutzungsberechtigten in gesamter Höhe selbst zu tragen.

Die Namenstafeln sind in einer Größe von 40 cm x 40 cm x 6cm mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, in ebener Schrift fertigen zu lassen. Diese Grabart wird nur auf dem Friedhof in Beilrode angeboten.

1.2

Kindergrabstätten

Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle

1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	200,00 €
1.2.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	400,00 €

1.3

Urnengrabstätten, je Grabstelle

1.3.1	Urnwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnenstellen	400,00 €
-------	--	----------

Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).

1.3.2	Grabstelle in Gemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung.	2.215,00 €
-------	--	------------

(Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben.) Diese Grabart wird auf den Friedhöfen Arzberg, Kreischau, Rosenfeld, Triestewitz und Zwethau angeboten.

1.3.3	Grabstelle in Gemeinschaftsgrabstätte „Bestattung unterm Baum“ auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung.	2.215,00 €
-------	--	------------

(Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben.) Diese Grabart wird nur auf dem Friedhof in Arzberg angeboten.

1.3.4	Grabstelle in Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Kosten der Namenstafel und der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte In den friedhofsgepflegten Reihengrabstätten sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. vom Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.	1.320,00 €
-------	--	------------

Die Namenstafeln sind in einer Größe von 40 cm x 40 cm x 6 cm mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, nicht hochgestellt, sondern mit ebener Schrift fertigen zu lassen. Diese Grabart wird nur auf dem Friedhof in Beilrode angeboten.

1.3.5	<p>Grabstelle in Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Kosten der Namenstafel und der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte</p> <p>In den friedhofsgepflegten Reihengrabstätten sind Namenstafeln durch den Nutzungsberechtigten bzw. Antragsteller fertigen zu lassen und die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten bzw. vom Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen. Diese Grabart wird nur auf dem Friedhof in Döbrichau angeboten.</p>	1.320,00 €
1.3.6	<p>Grabstelle in Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt mit Grabstein auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Kosten des Grabsteins und der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte bzw. der Antragsteller.</p> <p>In den friedhofsgepflegten Reihengrabstätten sind einzelne Grabsteine durch den Nutzungsberechtigten fertigen und aufstellen zu lassen. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten bzw. vom Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen. Diese Grabart wird nur auf dem Friedhof in Döbrichau angeboten.</p>	1.370,00 €
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	<p>Reservierung</p> <p>Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1, 1.2.2 und 1.3.1 erhoben.</p>	20,00 € •
1.4.2	<p>Verlängerung</p> <p>Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich bzw. für Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1, 1.2.2 und 1.3.1.</p>	20,00 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	28,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	
4.	Nutzung Trauerhalle / Kirche	
4.1	Nutzung Trauerhalle bei Beisetzungen	150,00 €
4.2	Die Gebühren für die Nutzung der Kirche bei Beisetzungen sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt.	

Verwaltungsgebühren

5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr / pro Friedhof	40,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 1 Jahr/ für alle Friedhöfe	200,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00 €
5.3	Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal	40,00 €
5.4	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	65,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

-werden nicht angeboten-

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührensatzungen vom 01.01.2019. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Beilrode, 27.02.2024



Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

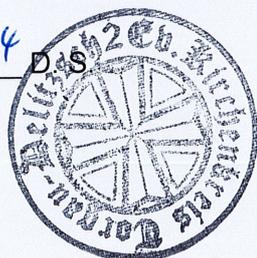
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Beilrode, 14.3.24

Ort, den



Amtsleiterin/Amtsleiter

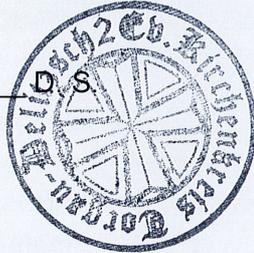
Ausfertigung:

Die vom Gemeinderat der Regionalgemeinde Beilrode-Arzberg am 27.02.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Arzberg, Beilrode, Döbrichau, Kreischau, Rosenfeld, Triestewitz und Zwethau wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.03.2024 unter dem Aktenzeichen 631/05/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Regionalgemeinde Beilrode-Arzberg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 14.3.24

Ort, den



[Handwritten Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter